

Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Herrn Büttner
über Büro Kreistag

nachrichtlich
alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle: Stettiner Straße 21,
17291 Prenzlau
Dezernat: II
Amt: Sozialamt
Bearbeiter(in): Frau Janz
Zimmer-/Haus-Nr.: 209 / 1
Telefon-Durchwahl: 03984/702750
Telefax: 03984/704950
E-Mail: sozialamt@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		AF/149/2023	20. September 2023

Ihre Anfrage AF/149/2023 zur Umsetzung der Persönlichen Budgets im Landkreis Uckermark

Sehr geehrter Herr Büttner,

Ihre Anfrage vom 07.09.2023 beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Persönliche Budgets wurden seit 2015 im Rahmen der Kostenerstattung gefördert und damit erfasst? (Bitte jahresweise nach den Gebietskörperschaften im Landkreis Uckermark auflisten)

2015:	13 Budgets
2016:	11 Budgets
2017:	10 Budgets
2018:	10 Budgets
2019:	7 Budgets
2020:	9 Budgets
2021:	12 Budgets
2022:	16 Budgets
2023:	21 Budgets (Stand August 2023)

Bitte beachten Sie, dass Persönliche Budgets häufig über lange Zeitspannen bewilligt werden.

Bei allen Budgets handelte es sich bisher um „einfache“ Budgets; wenn also nur ein Rehabilitationsträger am Verfahren beteiligt ist.

Eine Erfassung der Persönlichen Budgets nach Gebietskörperschaften erfolgt im Sozialamt nicht.

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Frage 2:

Wie setzt sich die Finanzierung des Persönlichen Budgets zusammen? Gibt es Erstattung seitens des Landes bei der Nutzung des Persönlichen Budgets an den Landkreis? Wenn ja, in welcher Höhe (bitte aufgelistet nach Jahresscheiben seit 2015)

Die Finanzierung der Persönlichen Budgets, für die der Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX verantwortlich ist, richtet sich im Land Brandenburg nach den Regelungen des AG-SGB XII (bis zum 31.12.2019) sowie nach den Regelungen des AG-SGB IX (seit 01.01.2020).

Bis 2019 erhielt der Träger der Eingliederungshilfe nur die Leistungen der teilstationären und stationären Eingliederungshilfe erstattet. Da Persönliche Budgets fast ausschließlich im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfe ausgereicht werden, erfolgte somit eine Erstattung des Landes zu diesen Ausgaben nicht.

Seit 2020 wird auf der Grundlage des SGB IX bei der Erstattung durch das Land Brandenburg nicht mehr in ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen unterschieden. Gemäß § 16 AG-SGB IX erhalten die Träger der Eingliederungshilfe eine Erstattung des Landes an den Netto-Ausgaben in Höhe von 85 Prozent. 15 Prozent der Netto-Ausgaben entfallen als kommunaler Anteil auf den Kreishaushalt.

Frage 3:

Was ist der Landrätin über die Nutzung einfacher sowie trägerübergreifender Persönlicher Budgets und über das Führen des sogenannten Arbeitgebermodells bekannt und wie bewertet sie diese Instrumente im Kontext der Inklusion?

Das Persönliche Budget ist keine neue zusätzliche eigenständige Sozialleistung. Es umfasst alle Leistungen des SGB IX sowie die Leistungen anderer Rehabilitationsträger (vgl. § 6 SGB IX) nach deren gesetzlichen Regelungen.

Durch das Persönliche Budget entsteht vielmehr eine neue Möglichkeit zu wählen, in welcher Form – Sachleistung (als aktuell dominierende Form der Leistungserbringung) oder Geldleistung durch Persönliches Budget – die Leistung erbracht werden soll.

Durch die Bezeichnung des Persönlichen Budgets als „Leistungsform“ in § 29 Abs. 1 SGB IX macht der Gesetzgeber dies deutlich.

Ein Persönliches Budget kann bei nur einem Rehabilitationsträger beantragt werden (in der Fragestellung als einfaches Budget bezeichnet). Es ist jedoch auch möglich, dass ein Persönliches Budget die Leistungen mehrerer Rehabilitationsträger bündelt (sogenanntes trägerübergreifendes Budget). Wer Rehabilitationsträger ist, ergibt sich aus § 6 SGB IX.

Ein Budget (egal, ob einfach oder trägerübergreifend) kann im Form eines Arbeitgebermodells (der Leistungsberechtigte tritt als Arbeitgeber auf) oder in Form eines Auftragsmodells (unmittelbarer Einkauf der Leistungen von Leistungsanbietern durch den Leistungsberechtigten) vereinbart werden.

Im Landkreis Uckermark kommen Persönliche Budgets sowohl im Arbeitgeber- als auch im Auftragsmodell zur Anwendung. Die Budgets können den Leistungsberechtigten - je nach persönlicher Bedarfslage – eine flexiblere und individuellere Gestaltung der Eingliederungshilfe ermöglichen.

Besonders nachteilig ist jedoch, dass der Organisations- und Verwaltungsaufwand für den Leistungsberechtigten enorm hoch ist. Dies ist der Grund, weshalb das Persönliche Budget auch nach so langer Zeit seit seiner Einführung auf kleiner Anzahl stagniert.

Frage 4:

Auf welcher Grundlage ist der Landrätin eine Bewertung der Inanspruchnahme und damit der Umsetzung dieser Leistungen überhaupt möglich und welche Potenziale sieht sie in diesen Instrumenten?

Siehe dazu auch Antwort auf Frage 3.

Aus Sicht des Eingliederungshilfeträgers ist die Sicherstellung des Anspruches auf Eingliederungshilfe im Rahmen der Bewilligung von Sachleistungen eine für den Leistungsberechtigten wirksame Methode. Die Infrastruktur zur Leistungsbringung ist im Landkreis Uckermark grundsätzlich in ausreichender Form vorhanden, um Bedarfe auch ohne Persönliches Budget sicherzustellen.

Darüber hinaus stehen mit Unterstützung des Kreistages vielfältige niedrigschwellige Angebote im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege (z.B. Familienentlastende Dienste) zur Verfügung. Bisher wurde die Leistungsform Persönliches Budget lediglich dann vom Antragsteller genutzt, wenn keine Sachleistung durch den vom Leistungsberechtigten gewünschten Leistungserbringer erbracht werden konnte.

Frage 5:

Sieht die Landrätin Nachsteuerungsbedarf oder liegen ihr inzwischen Hinweise auf Nachsteuerungsbedarfe vor?

Das Persönliche Budget bietet eine hohe Flexibilität für Budgetnehmer, hat jedoch wie bereits erwähnt einen hohen Organisations- und Verwaltungsaufwand. Eine Vorteils-Nachteils-Abwägung muss durch den Antragsteller im Einzelfall vorgenommen werden.

Nachsteuerungsbedarfe werden hier nicht gesehen und wurden bislang von anderen Stellen ebenfalls nicht kommuniziert.

Frage 6:

Wie und wann wurde der Sozialleistungsträger über gelingende Faktoren für die Leistungserbringung in Form des Persönlichen Budgets informiert bzw. wie wurde die Anwendung beworben und mit welchem Effekt?

Die Leistungsform Persönliches Budget wird bei Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen für eine bestimmte Zeitspanne gewährt. Regelmäßig zum Ende dieser Zeitspanne kommen die Mitarbeiter des Fallmanagements und der Leistungsberechtigten zusammen. Der Leistungsberechtigte berichtet über die Wirksamkeit

der Leistung, über erreichte oder auch (noch) nicht erreichte Teilhabeziele. In diesen Gesprächen kommen positive und negative Faktoren zur Sprache.

Das Sozialamt als Träger der Eingliederungshilfe hat eine umfangreiche Informations- und Beratungspflicht (§ 106 SGB IX). Im Rahmen dieser Beratungspflicht wird – so es die Fallkonstellation hergibt – auch das Thema Persönliches Budget angesprochen. Eine aktive Werbung für diese Form der Leistung erfolgt jedoch nicht. Die Entscheidung, welche Leistung in welcher Form letztlich beantragt wird, trifft ausschließlich der Antragsteller.

Frage 7:

Wie hat der Sozialleistungsträger diese gelingenden Faktoren an die Sozialleistungserbringer kommuniziert?

In Fällen des Persönlichen Budgets steht der Träger der Eingliederungshilfe in keinem Rechtsverhältnis mit einem Leistungserbringer. Das Rechtsverhältnis besteht lediglich zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem jeweiligen Leistungsberechtigten. Insofern erfolgt in Fällen eines Persönlichen Budgets keine Kommunikation zwischen Leistungserbringer und Träger der Eingliederungshilfe.

Frage 8:

Welche Fortbildungsmaßnahmen wurden dem Sozialleistungsträger bzw. weiteren Akteuren seitens des Landkreises Uckermark seit August 2021 bereitgestellt und wie wurden diese Angebote von wem angenommen? (Bitte mit Datum und Teilnehmerzahl aufführen.)

Das Sozialamt ist daran interessiert, seine Mitarbeiter ständig in allen Fachbereichen weiterzubilden. Ein finanziell auskömmliches Fortbildungsbudget und eine jährliche Fortbildungsplanung machen dies möglich.

Speziell zum Thema „Persönliches Budget“ gab es neben zahlreichen individuell gebuchten Seminaren am 21./22.03.2022 ein Inhouse-Seminar, welches von Frau Manuela Trendel für alle MitarbeiterInnen der Fachbereiche Eingliederungshilfe Fallmanagement und Eingliederungshilfe Leistungsgewährung geleitet wurde. Frau Trendel ist durch ihre Tätigkeit als Projektleiterin für das Bundesprojekt „Trägerübergreifendes Persönliches Budget“ eine Spezialistin für diese Leistungsform.

Für andere Akteure neben seinen Beschäftigten stellt der Landkreis Uckermark keine Fortbildungsmaßnahmen zur Verfügung.

Die Weiterbildung der MitarbeiterInnen der Leistungserbringer liegt im dortigen Verantwortungsbereich. Die Refinanzierung der anfallenden Kosten der Weiterbildung erfolgt über die ausgehandelten Kostensätze (Vergütungsvereinbarung gemäß § 123 ff. SGB IX).

Frage 9:

Wie bewertet die Landrätin die Wirksamkeit der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung und was ist ihr über die aktuelle Frequentierung bekannt?

Die Institution der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) gibt es seit 2018. Anfangs über eine Förderrichtlinie finanziert, erfolgt die Finanzierung seit 2022 auf Dauer durch den Bund.

Zur Arbeit der EUTB und deren aktueller Frequentierung kann durch die Landrätin keine Aussage getroffen werden. Seitens der EUTB wird der Kontakt zur Verwaltung nicht gesucht bzw. hergestellt. In der öffentlichen und fachlichen Wahrnehmung spielt die EUTB nur eine untergeordnete Rolle.

Frage 10:

Gibt es im Verfahren ein trägerübergreifendes Bedarfsfeststellungsverfahren?

Nein.

Frage 11:

Wenn die Antwort auf Frage 10 Nein ist: Wie wird sichergestellt, dass alle Leistungen und Leistungsträger, mögliche Schnittmengen, Umfang des Bedarfs, Umfang des persönlichen Budgets in Geld und Umfang der möglichen Beratung und Unterstützung ermittelt und eingebunden werden?

Wird ein Antrag auf Trägerübergreifendes Budget gestellt, ist der Rehabilitationsträger, bei dem der Antrag eingegangen ist, dafür zuständig, weitere in Frage kommende Rehabilitationsträger zu ermitteln und über den Antrag zu unterrichten. Jeder Rehabilitationsträger prüft den Leistungsanspruch in seinem Leistungsbereich, stellt den jeweiligen Bedarf individuell fest und teilt den Umfang dem koordinierenden Leistungsträger mit. Sind alle Bedarfe erfasst und Leistungen koordiniert, kann das Budget trägerübergreifend „aus einer Hand“ als Komplexleistung ausgezahlt werden.

Für die Träger der Eingliederungshilfe im Land Brandenburg wurde als einheitliches Instrument zur Erfassung der individuellen Hilfebedarfe der „Integrierte Teilhabeplan Brandenburg“ (ITP) bestimmt.

Sämtliche Leistungen der verschiedenen beteiligten Rehabilitationsträger werden in einem Teilhabeplan nach § 19 SGB IX zusammengefasst.

Frage 12:

Wo finden sich Anlaufstellen für die Budgetberatung und wie werden diese genutzt?

Eine Beratung zum Thema Budget können sich Interessierte bei allen in § 6 SGB IX genannten Rehabilitationsträgern einholen.

Der Fachbereich Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im Sozialamt des Landkreises Uckermark hat sich rechtzeitig vor Einführung der 3. Reformstufe zur Einführung des Bundesteilhabegesetzes (01.01.2020) strukturell neu aufgestellt. Bereits 2019 wurde ein Fallmanagement eingeführt. Damit ist der Fachbereich in der Lage, Antragsteller und auch Personen, die bereits Leistungen nach dem SGB IX beziehen,

jederzeit umfänglich zu allen Leistungsarten des SGB IX zu beraten. Bei Bedarf können auch Hinweise zu weiteren Sozialleistungsträgern und deren Leistungen erfolgen. Die Durchführung der umfassenden Informations- und Beratungspflicht des Trägers der Eingliederungshilfe gemäß § 106 SGB IX wird im Landkreis Uckermark dokumentiert.

Weitere mögliche Beratungsstellen sind die bundesweit ausgewiesenen Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungen.

Unter Umständen sind auch die Leistungserbringer aussagefähig zur Thematik; diese haben jedoch keine diesbezügliche Beratungspflicht.

Schließlich gibt es Dienstleister, die die administrative Abwicklung von Persönlichen Budgets übernehmen. Diese können ggf. auch Beratungen vornehmen. In der Regel sind deren Dienste jedoch kostenpflichtig.

Über Inanspruchnahme und Nutzung der vorhandenen externen Beratungsstellen liegen keine Informationen vor.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Henryk Wichmann
2. Beigeordneter